

Der Kreisausschuss

**Erlaubnisfreie Einleitung
von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer**

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden darf erlaubnisfrei in ein natürlich fließendes Gewässer eingeleitet werden, soweit keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts zu besorgen ist.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Das Einleitbauwerk ist erosionssicher herzustellen und hat böschungsgleich abzuschließen.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Uferbereich ordnungsgemäß wiederherzustellen.
3. Die Anlage ist in einem guten Zustand zu unterhalten.
4. Schäden, die durch Hochwasser an der Anlage entstehen, gehen zu Lasten der Bauherrin/des Bauherren bzw. deren Rechtsnachfolger.
5. Mögliche Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, die wegen des Vorhandenseins des Einleitbauwerkes entstehen, sind der unterhaltungspflichtigen Kommune bzw. dem Wasserverband zu erstatten.
6. Privatrechtliche Belange (z. B. Nachbarschaftsrecht, Eigentumsverhältnisse) und Belange aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. Baurecht, Naturschutzrecht) sind in Eigenverantwortung vor Baubeginn abzuklären.

Sollten nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes zu besorgen sein, kann die Einleitung untersagt oder im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

Sofern die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Fließgewässer von anderen als den o. g. Flächen (z. B. Dach- und Hofflächen von gewerblich genutzten Gebäuden) vorgesehen ist, ist rechtzeitig mit der Abteilung Umwelt und Naturschutz, Wasserbehörde, Kontakt aufzunehmen. Diese Flächen werden dann im Einzelfall durch die Wasserbehörde bewertet.

Die Einleitung von potenziell stark verschmutzten Abflüssen von Straßen, Stellplätzen und sonstigen Verkehrsflächen ist erlaubnispflichtig und i. d. R. nur mit Abscheider möglich.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Wasserbehörde gerne zur Verfügung:

Herr Allmann	Telefon: 06062 70-415	E-Mail: h.allmann@odenwaldkreis.de
Herr Knipfer	Telefon: 06062 70-321	E-Mail: g.knipfer@odenwaldkreis.de
	Fax: 06062 70-174	